

# Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 02.2016

# Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgrundlagen	2
2	Örtlicher Geltungsbereich	2
3	Versicherte Personen	2
4	Altersgrenze – Anpassung der Versicherung	2
5	Unfallbegriff	2
6	Ausdehnung der Garantie	2
II	Leistungen des Versicherers	2
7	Versicherungssummen	2
8	Anspruchsberechtigte im Todesfall	2
9	Invaliditätsfall	3
10	Auszahlung der Leistungen	4
11	Umschulungskosten	4
12	Ausschlüsse	4
13	Mitwirkung unfallfremder Zustände	4
14	Gutachten	4

Ш	Prämien	4
15	Anfangsprämie und Prämienanpassungen	
	nach Tarifaltersgruppen	4
16	Änderung der Prämientarife	4
17	Mahnung und Zahlungsverzug	4
IV	Verschiedene Bedingungen	5
18	Anzeigepflicht	5
19	Ärztliche Behandlung	5
20	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	5
21	Vertragsdauer, Kündigung	5
22	Mitteilungen an den Versicherer	5
23	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
24	Anwendbares Recht und Datenschutz	5

# I Begriffe und Inhalt

## 1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europa jedoch nur während Reisen und Aufenthalten bis zu maximal 3 Jahren. Solange der Versicherer der versicherten Person für die Versicherung International Health Plan (IHP) Deckung gewährt, gilt die Versicherung zeitlich unbegrenzt auf der ganzen Welt.

#### 3 Versicherte Personen

Die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) kann von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschlossen werden. Personen, welche die Versicherungsdeckung «International Health Plan (IHP)» abschliessen, sind ebenfalls zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) berechtigt.

# 4 Altersgrenze – Anpassung der Versicherung

In diese Versicherung werden Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aufgenommen.

Nach dem vollendeten 70. Lebensjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Im Todesfall CHF 20 000

Im Invaliditätsfall CHF 40 000, Progressionsvariante A

225% gemäss Ziffer 9

Die Versicherungssummen werden nach Erreichen des 70. Altersjahr ab dem darauffolgenden Kalenderjahr entsprechend herabgesetzt.

Ist die versicherte Person mit der Herabsetzung der Leistungen nicht einverstanden, so erlischt der Vertrag auf Ende des Kalenderjahres für die betreffende versicherte Person, in welchem dieselbe das 70. Lebensjahr vollendet hat.

## 5 Unfallbegriff

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen. Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden.

Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind:

- a) Knochenbrüche;
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelrisse:

- e) Muskelzerrungen;
- f) Sehnenrisse;
- g) Bandläsionen;
- h) Trommelfellverletzungen;
- i) Erfrierungen;
- j) Hitzschlag;
- k) Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
- l) Zahnbruchschäden.

## Nicht als Unfälle gelten:

Krankheiten aller Art, insbesondere Infektionskrankheiten, Strahleneinwirkung jeder Art, Schäden durch Heilmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

#### Flugunfälle:

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherten Person als Passagier, Pilot, anderes Besatzungsmitglied, Fluglehrer und Flugschüler von Luftfahrzeugen jeder Art, inkl. Deltasegler, Fallschirmspringer und Gleitschirmflieger, soweit sie behördlich zum Verkehr zugelassen sind, zustossen.

Ausgeschlossen bleiben Unfälle aus vorsätzlichen Verstössen gegen behördliche Vorschriften sowie bei Fehlen der erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen. Die Haftung des Versicherers für alle versicherten Personen, die sich im gleichen Luftfahrzeug befinden, ist auf CHF 2 Millionen im Todesfall und auf CHF 4 Millionen im Invaliditätsfall begrenzt.

## 6 Ausdehnung der Garantie

Der Versicherer verzichtet, sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verletzung der Anzeigepflicht zu berufen, sofern diese nicht arglistig verletzt worden ist und seit dem Abschluss oder der Änderung des Vertrages mindestens 5 Jahre verstrichen sind.

# II Leistungen des Versicherers

# 7 Versicherungssummen

- 7.1 Die Versicherungssummen gehen aus der Versicherungspolice hervor.
- 7.2 Für versicherte Kinder, die noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, ist die Leistung im Todesfall auf CHF 2500 begrenzt.
- 7.3 Für versicherte Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Leistung im Todesfall auf CHF 20 000 begrenzt.
- 7.4 Besteht für ein Unfallereignis Anspruch auf ein Invaliditätskapital, erlischt für den gleichen Fall der Anspruch auf die vereinbarte Todesfallsumme.

## 8 Anspruchsberechtigte im Todesfall

Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren erwiesenermassen an den Folgen eines Unfalles, so zahlt der Versicherer die für den Todesfall vereinbarte Summe an folgende nacheinander begünstigte Personen:

- a) Ehegatte/eingetragener Partner
- b) Bei dessen Fehlen die Kinder
- c) Bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung andere Begünstigte einsetzen.

Sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so vergütet der Versicherer nur die Kosten der Bestattung, höchstens jedoch 10% der für den Todesfall vereinbarten Summe.

Hat dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und seines nicht beim Versicherer versicherten Ehegatten/eingetragenen Partners zur Folge, so verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallversicherungssumme. Sind beide Ehegatten/eingetragenen Partner vom Ereignis betroffen und beim Versicherer versichert, wird die Leistung pro versicherte Person einzeln nach Vertragspolice erbracht.

## 9 Invaliditätsfall

Tritt als Folge eines Unfalles eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so hat die versicherte Person einen Anspruch auf ein Kapital aufgrund

- der vereinbarten Versicherungssumme,
- des Invaliditätsgrades sowie
- der vereinbarten Progressionsvariante (A oder B).

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätsgrad nach folgender Tabelle ermittelt:

Gänzliche Lähmung, unheilbare und jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung,			
völlige Erblindung	100 %		
Beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füsse			
Ein Arm im Ellbogen oder Oberarm			
Ein Unterarm oder eine Hand			
Ein Bein im Kniegelenk oder Oberschenkel	60 %		
Ein Bein im Unterschenkel	50 %		
Ein Daumen	25%		
Ein Zeigefinger	15 %		
Ein anderer Finger	10 %		
Ein Fuss	40 %		
Ein grosser Zeh	10 %		
Ein anderer Zeh	3%		
Der Geruchs- oder Geschmackssinn	15 %		
Ein Auge	30 %		
Ein Auge (sofern die Sehkraft des anderen Auges vorher bereits verloren war)	70 %		
Das Gehör auf beiden Ohren	60 %		
Das Gehör auf einem Ohr	15 %		
Das Gehör auf einem Ohr (sofern das Gehör			
auf dem anderen Ohr bereits verloren war)	45 %		
Gänzlicher Verlust der Sprache	60 %		
Eine Niere			
Die Milz	10 %		

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätssatz verhältnismässig herabgesetzt.

Wenn ein bereits verstümmeltes oder beschädigtes Körperteil bzw. Organ durch die Unfallverletzung betroffen wird, werden die Leistungen verhältnismässig herabgesetzt.

Sind vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. In keinem Fall wird jedoch eine Invalidität von mehr als 100 % angenommen.

Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen. Massgebend ist stets die medizinisch-theoretische Invalidität.

Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades kann sich der Versicherer auf die Feststellungen der Sozialversicherungen stützen.

Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades bezahlt der Versicherer den entsprechenden prozentualen Anteil der einfachen vereinbarten Invaliditätssumme.

Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 25%, so bemisst sich die Entschädigung aufgrund der folgenden Tabelle, abhängig von der abgeschlossenen Versicherungsvariante:

Invalidi- tätsgrad	Leistungen			Invalidi- tätsgrad	Leistungen	
%	A %	В%	-	%	A %	В %
26	27	28		64	117	170
27	29	31	-	65	120	175
28	31	34	-	66	123	180
29	33	37	-	67	126	185
30	35	40	-	68	129	190
31	37	43		69	132	195
32	39	46	-	70	135	200
33	41	49	_	71	138	205
34	43	52	-	72	141	210
35	45	55		73	144	215
36	47	58		74	147	220
37	49	61		75	150	225
38	51	64	_	76	153	230
39	53	67		77	156	235
40	55	70		78	159	240
41	57	73		79	162	245
42	59	76		80	165	250
43	61	79		81	168	255
44	63	82		82	171	260
45	65	85		83	174	265
46	67	88		84	177	270
47	69	91		85	180	275
48	71	94		86	183	280
49	73	97		87	186	285
50	75	100		88	189	290
51	78	105		89	192	295
52	81	110	_	90	195	300
53	84	115	_	91	198	305
54	87	120		92	201	310
55	90	125	_	93	204	315
56	93	130	_	94	207	320
57	96	135	_	95	210	325
58	99	140	_	96	213	330
59	102	145	_	97	216	335
60	105	150	_	98	219	340
61	108	155	_	99	222	345
62	111	160	_	100	225	350
63	114	165				

Ohne Vermerk auf der Versicherungspolice wird die Entschädigung gemäss Progressionsvariante A geleistet.

## 10 Auszahlung der Leistungen

Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität feststellbar und ermittelt ist. Ein Anspruch auf die Invaliditätssumme besteht ausschliesslich für die versicherte Person; der Anspruch ist nicht vererbbar.

# 11 Umschulungskosten

Sofern eine Berufsumschulung mit Bezug auf einen Unfall, für welchen der Versicherer eine Kapitalleistung erbracht hat, notwendig wird, übernimmt der Versicherer subsidiär die hierfür adäquaten Kosten, höchstens aber bis zum Maximalbetrag von 10% der vereinbarten Invaliditätssumme (ohne Berücksichtigung der Progression).

#### 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle infolge von Krieg oder kriegerischen Ereignissen, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält und sie vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen überrascht worden ist;
- b) Unfälle infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- c) Unfälle im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee;
- d) Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen. Ausnahmen: Gesundheitsschädigung infolge ärztlich verordneter Bestrahlung im Anschluss an ein versichertes Ereignis;
- e) Unfälle infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Unruhen, Streiks, Terrorakten sowie bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- f) Unfälle, verursacht durch Beteiligung an Schlägereien, Raufereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- g) Unfälle, von denen Motorfahrzeuglenker oder Fahrradfahrer betroffen werden, die das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt mit einem Blutalkoholgehalt von 1.8 Gewichtspromillen und mehr geführt haben;
- h) Missbrauch von Medikamenten, Drogen oder Alkohol;
- i) Unfälle bei Rennen mit Motorfahrzeugen irgendwelcher Art sowie dem Training dazu;
- j) Unfälle als Folge von Wagnissen: Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind;
- k) Unfälle als Folge von Atomkernumwandlungen;
- Unfälle als Folge von psychischen Zuständen der versicherten Person;
- m)Folgen von Eingriffen, die die versicherte Person an sich selbst vornimmt, sowie Suizid und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit;
- n) Unfälle infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch die versicherte Person.

# 13 Mitwirkung unfallfremder Zustände

Sind die Gesundheitsschädigungen nur teilweise auf den versicherten Unfall zurückzuführen, werden die Leistungen des Versicherers entsprechend dem durch ein ärztliches Gutachten festgestellten Einfluss fremder Faktoren gekürzt.

## 14 Gutachten

Kommt über die Unfallfolgen keine Einigung zwischen den Parteien zustande, so wird ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die CSS stellt dem Versicherten zur Auswahl des Gutachters zwei Gutachtervorschläge zu, unter welchen der Versicherte einen Gutachter bestimmen muss. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Parteien. Die Feststellungen, welche das Gutachten trifft, sind in Bezug auf den natürlichen Kausalzusammenhang verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Der adäquate Kausalzusammenhang, welcher sich nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung richtet, ist zusätzlich zu prüfen.

## III Prämien

# 15 Anfangsprämie und Prämienanpassungen nach Tarifaltersgruppen

- 15.1 Die Anfangsprämie ist auf der Police aufgeführt.
- 15.2 Die versicherte Person tritt mit Erreichen des Höchstalters ihrer Tarifaltersgruppe auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres automatisch in die nächst höhere Tarifaltersgruppe ein. Massgebend ist der in der jeweiligen Tarifaltersgruppe gültige Prämientarif.

  Die Tarifaltersgruppen:

0. – 18. Altersjahr 26. – n. Altersjahr 19. – 25. Altersjahr

15.3 Bei einer Prämienanpassung infolge des Eintritts in eine höhere Tarifaltersgruppe besteht analog zu Ziffer 16.2 und 16.3 ein Kündigungsrecht.

# 16 Änderung der Prämientarife

- 16.1 Der Versicherer kann die Prämientarife anpassen.
- 16.2 Der Versicherer gibt Prämienänderungen spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres bekannt.
- 16.3 Ist die versicherte Person mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres beim Versicherer eintreffen.

## 17 Mahnung und Zahlungsverzug

- 17.1 Wird die Prämie nicht innert der auf der Rechnung aufgeführten Frist bezahlt, wird die versicherte Person unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert einer Nachfrist von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung die ausstehenden Prämien zu bezahlen. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 17.2 Nach Ablauf der Mahnfrist hat die versicherte Person einen gesetzlichen Verzugszins zu entrichten. Die Kosten der Mahnung werden von der versicherten Person getragen.
- 17.3 Wird die rückständige Prämie nicht binnen zweier Monate nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich eingefordert, tritt der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrag zurück.
- 17.4 Wird die Prämie vom Versicherer rechtlich eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Leistungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf. Der Versicherer wird für Versicherungsfälle, die sich während des Ruhens der Leistungspflicht ereignen, auch nach Bezahlung der rückständigen Prämie nicht leistungspflichtig.

17.5 Der Versicherer ist berechtigt, ausstehende Prämien mit Leistungsansprüchen der versicherte Person zu verrechnen. Gegenüber dem Versicherer besteht kein Verrechnungsrecht.

# IV Verschiedene Bedingungen

# 18 Anzeigepflicht

Ein eingetretener Unfall, der voraussichtlich die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, ist umgehend dem Versicherer zu melden.

## 19 Ärztliche Behandlung

Es ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich den Untersuchungen und Anordnungen des allfällig vom Versicherer auf seine Kosten beauftragten Arztes zu unterziehen. Auch sind alle zur Abklärung der Umstände des Versicherungsfalles nützlichen Massnahmen zu treffen. Ein Todesfall ist dem Versicherer so rechtzeitig zu melden, dass der Versicherer vor der Bestattung eine Sektion auf seine Kosten veranlassen kann, falls andere Ursachen als Unfall den Tod herbeigeführt haben könnten. Der Versicherer ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse zu verlangen. Die anspruchsberechtigte Person räumt dem Versicherer das Recht ein, direkt und auf seine Kosten solche Belege und Auskünfte anzufordern. Die versicherte Person entbindet die Ärzte, die sie behandelt haben, sowie die am Schadenfall beteiligten Versicherungseinrichtungen von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

# 20 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die Pflichten gemäss Ziffer 18 und 19 schuldhaft verletzt und dadurch Ausmass oder Feststellung der Unfallfolgen nachteilig beeinflusst, kann der Versicherer seine Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, die Verletzung der Pflichten ist den Umständen nach im Sinne von Art. 45 VVG als unverschuldet oder bei entsprechendem Nachweis durch die versicherte Person ohne Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der dem Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen anzusehen.

## 21 Vertragsdauer, Kündigung

- 21.1 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.
- 21.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 21.3 Die versicherte Person und der Versicherer k\u00f6nnen sodann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG k\u00fcndigen.

## 21.4 Kündigung im Schadenfall

- a) Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Versicherer spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei dem Versicherer eingetroffen sein.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.
- c) Kündigt der Versicherer, erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## 22 Mitteilungen an den Versicherer

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an den Versicherer zu richten. Seitens des Versicherers erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die von der versicherten oder anspruchsberechtigten Person zuletzt angegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse).

Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

## 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 23.1 Die Verpflichtungen aus der Versicherung sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.
- 23.2 Bei Rechtsstreitigkeiten kann gegen den Versicherer am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder in Luzern Klage erhoben werden. Wohnt die versicherte Person im Ausland, ist Luzern ausschliesslicher Gerichtsstand.

## 24 Anwendbares Recht und Datenschutz

- 24.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
  Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden Ausgenommen hiervon sind die Schulden der versicherten Person. Diese verjähren weiterhin nach zwei Jahren.
- 24.2 Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen der CSS werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie die CSS Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: css.ch/datenschutz oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.